



Messeplatz 1, Messeturm, 8010 Graz

Einladung

zur Vollversammlung 2023 des Tourismusverbandes Region Graz

Montag, 27.03.2023, 18:30 Uhr im JUFA Hotel Lipizzanerheimat
Maria Lankowitz, Am See 2, 8591 Maria Lankowitz

TAGESORDNUNG

1. **18:30 Uhr Begrüßung durch die Vorsitzende Sylvia Loidolt**
2. **19:00 Uhr Feststellung der Beschlussfähigkeit**
3. **Tätigkeitsbericht** Sylvia Loidolt, Vorsitzende Tourismusverband Region Graz
Mag. Susanne Haubehofer, Geschäftsführerin Tourismusverband Region Graz
4. **Finanzbericht** Bericht des Finanzreferenten Thomas Apfelthaler, MBA
5. **Bericht der Rechnungsprüfer**
6. **Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2022**
Entlastung der Kommission
7. **Kenntnisnahme des Voranschlages 2023**
8. **Eingebrachte Anträge**
9. **Allfälliges**

Sylvia Loidolt
Vorsitzende Tourismusverband Region Graz

Um Antwort wird gebeten unter anmeldung@regiongraz.at

Bitte beachten Sie die auf der Rückseite angeführten gesetzlichen Bestimmungen und Hinweise!

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN UND HINWEISE

Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 in der Fassung der Novelle 57/2014

VOLLVERSAMMLUNG Tourismusgesetz § 9 (3): Ist zu der für den Beginn festgesetzten Zeit nicht mindestens ein Drittel aller Mitglieder (§ 8 Abs. 1 und 2) vertreten, so ist die Vollversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (§ 9 Abs. 3) beschlussfähig.

Geschäftsordnung § 2 (10): Jedes Mitglied der Vollversammlung ist berechtigt, Anträge zu stellen oder Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. Die Anträge müssen spätestens **eine Woche** vor der Sitzung der Vorsitzenden übermittelt werden.

Geschäftsordnung § 2 (4): Zu einem Beschluss der Vollversammlung ist, sofern nichts Besonderes ausdrücklich festgelegt ist, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab.

Verordnung über Vermögensgebarungen und Haushaltsführung § 21 (6):

Die Vorsitzende hat den Rechnungsabschluss samt Anlagen und die Berichte des Prüfungsausschusses spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Vor der Vorlage ist der Rechnungsabschluss für zwei Wochen in den Geschäftsstellen des Tourismusverbandes zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und auf der Homepage des Tourismusverbandes zu veröffentlichen. Die Auflage ist auf der Homepage mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedem Mitglied freisteht, gegen den Rechnungsabschluss innerhalb der zweiwöchigen Auflagefrist beim Tourismusverband schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche Einwendungen sind von der Tourismuskommission in Erwägung zu ziehen.